



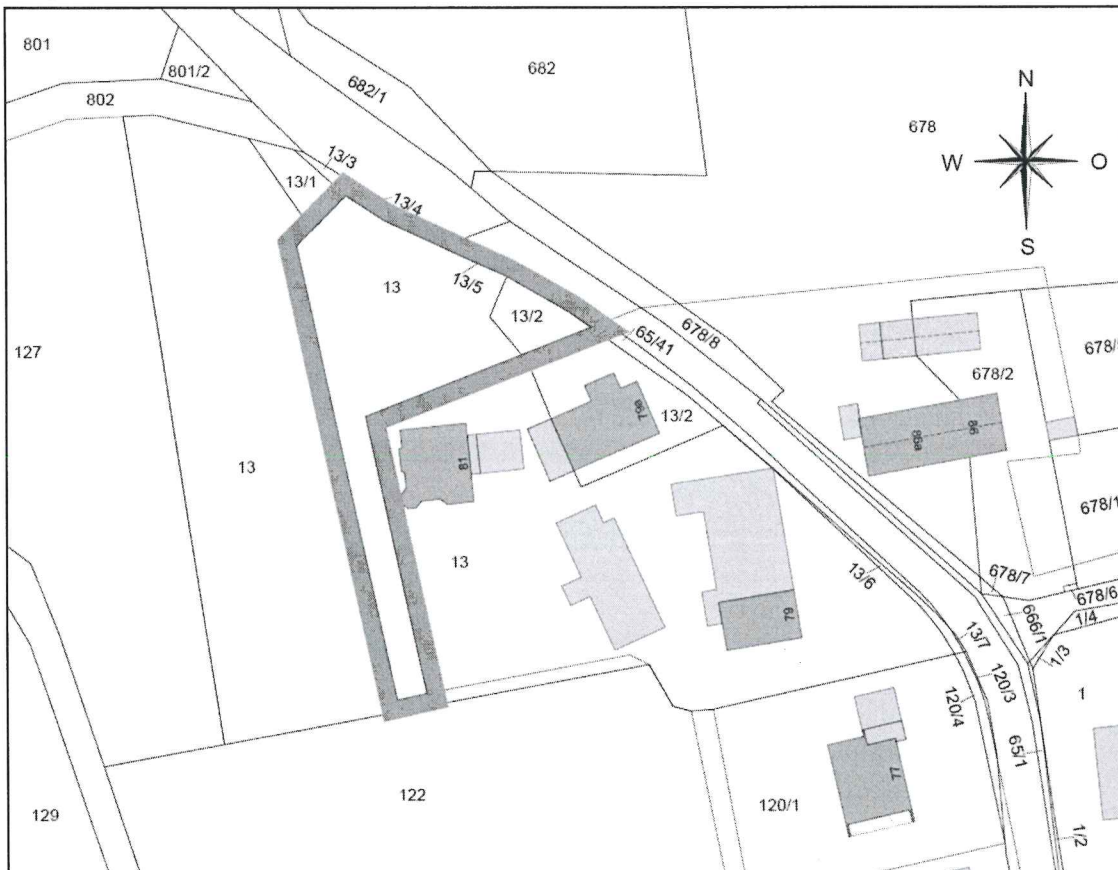
Bekanntmachung

DER **GEMEINDE MOORENWEIS**

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 13 und 13/2, Gemarkung Steinbach, in den im Zusammenhang bebauten Ort Steinbach (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Steinbach“)

Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.02.2025 die Satzung über die Einbeziehung von Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 13 und 13/2, Gemarkung Steinbach, in den im Zusammenhang bebauten Ort Steinbach (Erweiterung Ortsabrundungssatzung „Steinbach“) gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) in der Fassung vom 05.02.2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil B), ebenfalls in der Fassung vom 05.02.2025, wurde als Bestandteil der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ gebilligt. Die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ umfasst Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 13 und 13/2, Gemarkung Steinbach, am nördlichen Ortsrand von Steinbach, unmittelbar südwestlich der Kr FFB13.

Umgriff der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ (ohne Maßstab)



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ in Kraft.

Jedermann kann die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“, bestehend aus der Planzeichnung mit Satzungstext (Teil A) und der Begründung (Teil B), bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzungsunterlagen können ebenfalls online unter www.moorenweis.de auf der Homepage der Gemeinde Moorenweis eingesehen werden.

Bei der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

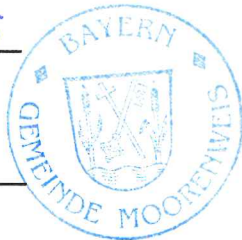
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung „Steinbach“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Moorenweis, 190225



Christoph Gasteiger
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht
durch
Anschlag an die Amtstafeln
am 21.02.2025
abgenommen am
